



Amtsstunden	
Mo. - Do.	07:30 - 16:00 Uhr
Fr.	07:30 - 12:30 Uhr
Parteienverkehrszeiten	
Mo. - Fr.	08:00 - 12:00 Uhr

Bearbeiter: Mag.(FH) Michael Oberdünhofen
Tel.: 04762/2264-22
Fax: +43(0)4762/2264 4
E-Mail: lendorf@ktn.gde.at

GZ: BUD-2021-1286-00002 1. NVA 2021
Lendorf, am 07.10.2021

Gegenstand: Verordnung zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 07.10.2021, ZI . BUD-2021-1286-00002
1. NVA 2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird
(1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG,
LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.100.600,00
Aufwendungen:	€ 4.024.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 76.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.495.900,00
Auszahlungen:	€ 3.370.800,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 125.100,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

a) bei jedem Teilabschnitt:

Post 4000 mit Postenklasse 0
Postenunterklasse 61 (Instandhaltungen)
Sonstige Ausgaben der Postenklasse 4
Sonstige Ausgaben der Postenklasse 6
Sonstige Ausgaben der Postenklasse 7

b) bei den Teilabschnitten 0100, 0120, 2110, 2400 u. 8200:

Postenklasse 5 (Personalaufwand).

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird ein Kontokorrentrahmen im Höchstausmaß von € 300.000,00 festgelegt.

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Die Bürgermeisterin
Marika Lagger-Pöllinger

